

§»

(1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsmäßig ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der vorgenannten Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 finden entsprechende Anwendung.

§ io

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserschlagstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck „Globalwarenbegleitschein“ versehene Warenbegleitschein M 70a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchstaben a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur